



# Wege ins Zentrum - Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde Schnifis

Beschluss der Gemeindevertretung  
(Stand 01.02.2023)

gemäß § 16 Straßengesetz, LGBl. 79/2012

*heimaten.*  
Identität & Innovation

Markus Berchtold Ph.D., A-6867 Schwarzenberg

Ingenieurbüro für Raumplanung & Unternehmensberatung & Systemische Prozessbegleitung

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Raumplanung und Dorferneuerung

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1	<i>Notwendigkeit eines Straßen- und Wegekzeptes</i> .....	3
1.2	<i>Dokumentation des Verfahrens</i> .....	4
<b>2</b>	<b>Das Straßen- und Wegekzept</b> .....	<b>5</b>
2.1	<i>Netzgliederung und Funktion</i> .....	5
2.1.1	Haupterschließungsstraße L 54 Jagdbergstraße .....	5
2.1.2	Bestehende Erschließungsstraßen .....	6
2.1.3	Bestehende Fußwegverbindungen .....	6
2.1.4	Bestehende Radwegverbindungen .....	6
2.2	<i>Berücksichtigung weiterer Planungen und Maßnahmen</i> .....	6
2.2.1	Neue Erschließungsstraßen .....	6
2.2.2	Neue Radverkehrs- bzw. Fußgängerverbindungen.....	9
2.2.3	Weitere Maßnahmen zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer und zur Erhöhung der Attraktivität des nicht motorisierten Verkehrs.....	10
<b>3</b>	<b>Anhang: Dokumentation der eingelangten Stellungnahmen</b> .....	<b>11</b>
3.1	<i>Stellungnahme des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, Abt. VIa – Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten</i> .....	11
3.2	<i>Stellungnahmen der Nachbargemeinden</i> .....	11
3.3	<i>Stellungnahmen im Zuge des Auflageverfahrens</i> .....	11

## 1 Einleitung

### 1.1 Notwendigkeit eines Straßen- und Wegekonzeptes

Gemäß §16 des Vorarlberger Straßengesetzes soll die Gemeindevertretung für das gesamte Gemeindegebiet bzw. Teile desselben ein Straßen- und Wegekonzept erstellen. Dieses hat grundsätzliche Aussagen zu enthalten über:

- Die bestehenden Straßen und deren Funktion.
- Die beabsichtigten Gemeindestraßen, deren Funktion und ungefähren Verlauf.
- Die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer und zur Erhöhung der Attraktivität des nicht motorisierten Verkehrs.

Bei der Erstellung des Straßen- und Wegekonzeptes sind die Grundsätze gemäß § 3 Straßengesetz zu beachten:

- Die öffentlichen Straßen sind entsprechend ihrem Zweck und ihrer Funktion zu planen, zu bauen und zu erhalten.
- Die Verkehrssicherheit, insbesondere der Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer, wie Fußgänger, Radfahrer und Menschen mit Behinderung, ist zu berücksichtigen.
- Öffentliche Straßen sind für den nicht motorisierten Verkehr und für den öffentlichen Personennahverkehr möglichst attraktiv zu gestalten.
- Mit Grund und Boden ist haushälterisch umzugehen, und Belästigungen sind möglichst zu vermeiden. Die Umweltverträglichkeit, einschließlich des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes und der Energieeffizienz, ist zu berücksichtigen.
- Die einzusetzenden finanziellen Mittel müssen wirtschaftlich vertretbar sein und in einem angemessenen Verhältnis zum erzielbaren Erfolg stehen.
- Bei der Erstellung des Straßen- und Wegekonzeptes ist auf Planungen der Nachbargemeinden, des Landes und des Bundes Bedacht zu nehmen. Ebenfalls ist die Mitwirkung der Bevölkerung in angemessener Weise zu gewährleisten.

Das Straßen- und Wegekonzept ist die Grundlage für die Erklärung von Gemeindestraßen gemäß §20 Straßengesetz: Es dürfen nur solche Straßen zu Gemeindestraßen erklärt werden, deren Funktion als beabsichtigte Gemeindestraße und deren ungefähre Verlauf durch einen Straßenkorridor im Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde festgelegt wurde und die diesen Festlegungen nicht widersprechen (ausgenommen Ausbau bestehender Straßen (inkl. straßenbegleitender Geh- und Radwege und begleitende Bauten) und die kleinräumige Verlegung von bestehenden Gemeindestraßen).

## 1.2 Dokumentation des Verfahrens

Das Verfahren zur Erstellung des Straßen- und Wegekonzeptes wurde federführend durch die Arbeitsgruppe „Gehwege im Rahmen der Quartiersentwicklung Schnifis Dorf kern“ durchgeführt und durchlief folgende Verfahrensschritte:

Im Zuge der Erstellung des REK Schnifis 2013 erfolgte eine intensive Beteiligung der Bevölkerung u.a. auch in der Analyse und Weiterentwicklung der Verkehrssituation in Schnifis. In weiterer Folge wurde die Arbeitsgruppe „Gehwege im Rahmen der Quartiersentwicklung Schnifis Dorf kern“ mit Mitgliedern aus der Bevölkerung und der Gemeindevertretung etabliert. Im Zuge der Erstellung des Quartiersentwicklungskonzeptes Schnifis Dorf kern wurde die Bevölkerung ebenso eingebunden. Aufgrund der Kleinheit des Dorfes erfolgte die Mitwirkung der Bevölkerung auch auf informellem Wege.

- Erhebung des bestehenden Straßennetzes und Funktionsgliederung.
- Erhebung der geplanten Straßen auf Basis des Räumlichen Entwicklungskonzeptes von 2013 und des Rohentwurfes des Räumlichen Entwicklungsplanes.
- Screening der geplanten Straßen gem. SUP-Leitfaden des Landes Vorarlberg mit dem Ergebnis, dass die geplanten Gemeindestraßen von der SUP-Ausnahmereverordnung umfasst sind und somit keine SUP-Pflicht vorliegt (ausschließlich Gemeindestraßen innerhalb des Siedlungsrandes ohne überörtlichen Verbindungscharakter bzw. Rad- und Fußwege).
- Entwurf eines Straßen- und Wegekonzeptes (Planentwurf) und eines Erläuterungsberichtes zum Konzept auf Basis der Anregungen der Arbeitsgruppe „Gehwege im Rahmen der Quartiersentwicklung Schnifis Dorf kern“.
- Empfehlung bzw. Beschluss zum Start des öffentlichen Auflage- und Anhörungsverfahrens in der Sitzung der Gemeindevertretung am 17.11.2022.
- Einbindung der Bevölkerung im Zuge des Auflageverfahrens (Einbringung von Stellungnahmen).
- Öffentliche Auflage (1 Monat) und deren Kundmachung und anschließende Dokumentation der eingelangten Stellungnahmen.
- Konsultation des Landes Vorarlberg (Abt. VIa) und der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 22.12.2022.
- Kenntnisnahme der eingelangten Stellungnahmen und Empfehlung zur Beschlussfassung des Straßen- und Wegekonzeptes in der Sitzung der Arbeitsgruppe „Gehwege im Rahmen der Quartiersentwicklung Schnifis Dorf kern“.
- Beschlussfassung des Straßen- und Wegekonzeptes in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 09.02.2023 mit anschließender Veröffentlichung (Kundmachung der öffentlichen Auflage und Darlegung auf der Homepage der Gemeinde Schnifis).

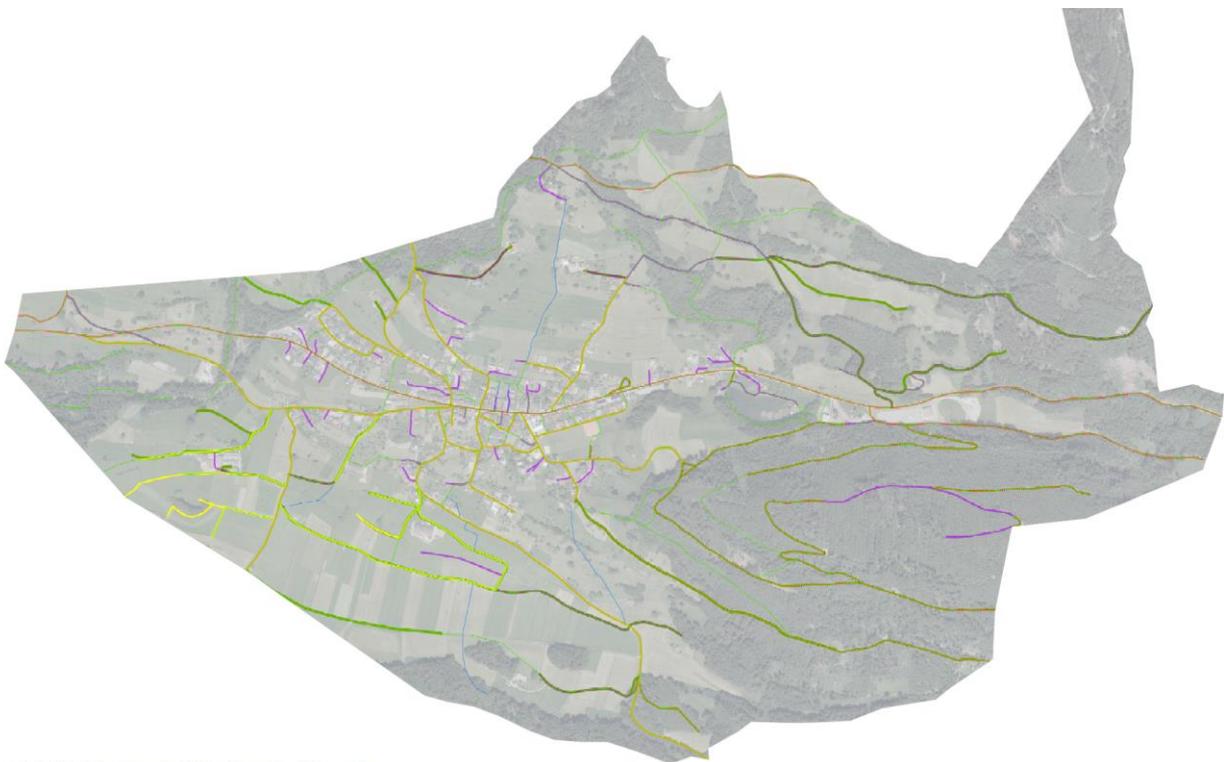
## 2 Das Straßen- und Wegekonzept

### 2.1 Netzgliederung und Funktion

#### 2.1.1 Haupterschließungsstraße L 54 Jagdbergstraße

Die Haupterschließungsachse ist die Landesstraße L 54 Jagdbergstraße, welche das Gemeindegebiet an das überörtliche Straßennetz anschließt. Von dieser Achse ausgehend schließen die unterschiedlichen Erschließungsstraßen und Wege in die Ortsteile der Gemeinde Schnifis an. Auf der Landesstraße L 54 Jagdbergstraße wird auch der überörtliche Radweg geführt (siehe Plandarstellung Schnifis | Straßen- und Wegekonzept | Bestand vom 17.11.2022).

Folgende Straßen üben eine überörtliche Verbindungsfunktion aus: Bludescherstraße zur Verbindung nach Bludesch, die Dünserstraße zur Verbindung mit Düns, und Alte Landstraße / Schlinserstraße zur Verbindung mit Schlins (allerdings nur für den nicht motorisierten Verkehr, da ein allgemeines Fahrverbot ausgenommen Radfahrer besteht).



Schnifis | Straßen- und Wegekonzept | Bestand

TK erstellt am 17.11.2022  
M 1:3 000  
Bezeichnung: Schnifis | Datengrundlage: ©Land Vöcklabruck, ©Vöcklabruck Netz, ©BIBV  
Nicht rechtsverbindlicher Ausdruck. Druck-, Satzfehler und Änderungen vorbehalten.  
Alle Angaben ohne Gewähr. Für Aktualität wird keine Haftung übernommen.  
DKM-Stand: 10.01.2022

#### Legende

 Landesstraße	 Straße im Eigentum der Gemeinde, nicht verordnet	 Gehweg (Bestand)
 Straße Öffentliches Gut	 Private Erschließungsstraße (Bestand)	 Altes Gezeichnet (Dokumentation)
 Gemeindestraße verordnet	 Güter- bzw. Forstweg	

### 2.1.2 Bestehende Erschließungsstraßen

Als Erschließungsstraßen können alle Straßen klassifiziert werden, welche die einzelnen Ortsteile in der Gemeinde Schnifis erschließen. Die Anforderungen von Seiten des motorisierten Individualverkehrs sind gegenüber der Hauptachse Landesstraße L 54 Jagdbergstraße reduziert. Von der Haupterschließungsstraße L 54 Jagdbergstraße führen öffentliche Gemeindestraßen in die Ortsteile, an welche private Straßen anschließen. Einzelne Privatstraßen schließen direkt an die Haupterschließungsstraße L 54 Jagdbergstraße an (siehe Plandarstellung Schnifis | Straßen- und Wegekonzept | Bestand vom 17.11.2022).

### 2.1.3 Bestehende Fußwegverbindungen

Wesentliche Erschließungsfunktionen der Ortsteile in das Zentrum von Schnifis übernehmen die zahlreichen Fußwege. Diese ergänzen das bestehende Straßennetz (siehe Plandarstellung Schnifis | Straßen- und Wegekonzept | Bestand vom 17.11.2022).

Bestehende alte Wegerechte werden erfasst und dienen der Dokumentation. Sie sollen bei Bedarf wieder reaktiviert werden (siehe Plandarstellung Schnifis | Straßen- und Wegekonzept | Bestand vom 17.11.2022).

### 2.1.4 Bestehende Radwegverbindungen

In Schnifis bestehen keine ausgewiesenen Radwege. Radfahrer verwenden die öffentlichen Erschließungsstraßen.

Durch die Hauptradrouten auf den Straßen Bludescherstraße und Schlinserstraße ist die Anbindung für Radfahrer an das Landesradroutennetz im Talboden des Walgaus sichergestellt.

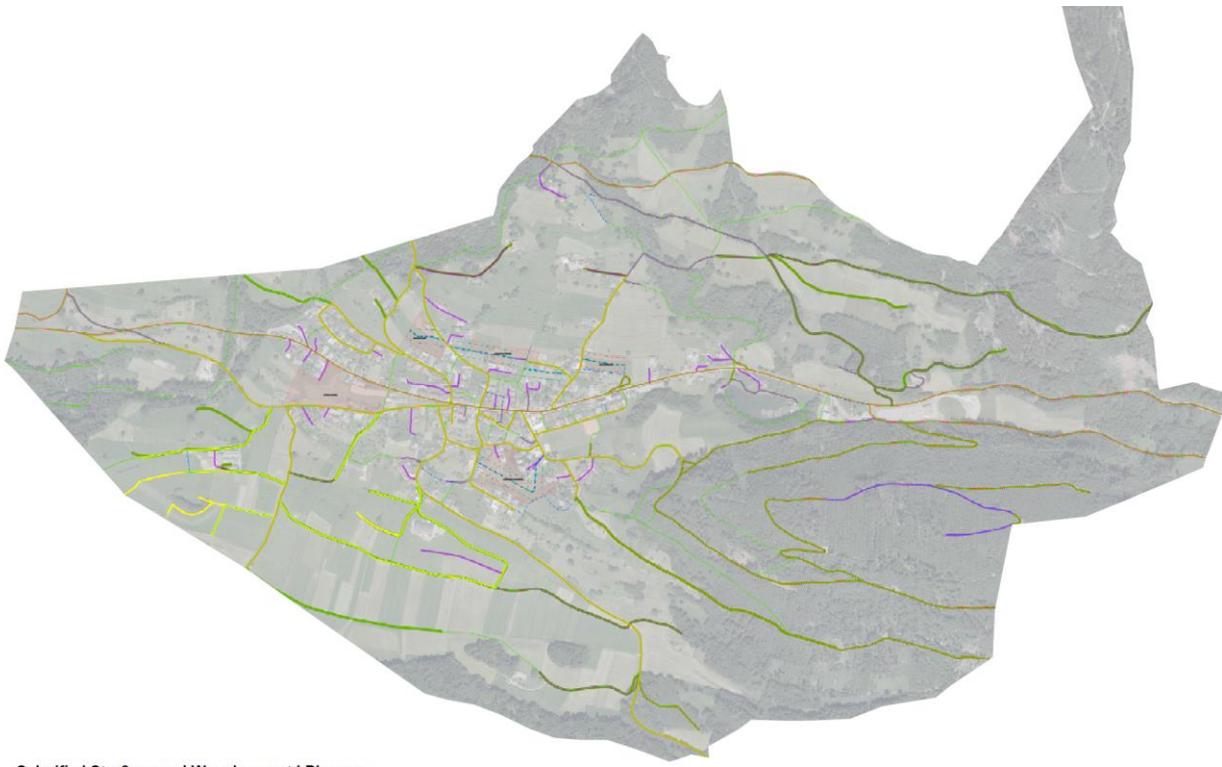
## 2.2 Berücksichtigung weiterer Planungen und Maßnahmen

### 2.2.1 Neue Erschließungsstraßen

Im Rahmen des Räumlichen Entwicklungskonzeptes 2013 wurden ein zweiter und dritter Siedlungsrand mit den entsprechenden Entwicklungsgebieten ausgewiesen. Diese gilt es in weiterer Folge zu erschließen.

Neu zu errichtende Erschließungsstraßen sollen sofern möglich als Privatstraßen geführt werden, solange kein öffentliches Interesse zur Verordnung als Gemeindestraße besteht. Eine Nutzung als Fuß- und Radweg soll jedenfalls langfristig gesichert werden.

Die neuen Erschließungsstraßen sind in folgender Plandarstellung Schnifis | Straßen- und Wegekonzept | Planung vom 17.11.2022 dargestellt:



#### Schnifis | Straßen- und Wegekonzept | Planung

N: Erstellt am 17.11.2022

M 1:3.000

Bearbeitung: heinrich@... | Datengrundlagen: ©Land Vorarlberg, ©Vorarlberg Netz, ©BVEV  
Nach rechtsverbindlicher Auskunft. Druck-, Gestaltungs- und Änderungen vorbehalten.  
Alle Angaben ohne Gewähr; für Aktualität wird keine Haftung übernommen.  
DNM/Januel 10.01.2022

#### Legende

- Landesstraße
- Gemeindestraße verordnet
- Straße im Eigentum der Gemeinde, nicht verordnet
- Straße Öffentliches Gut
- Güter- bzw. Forstweg
- Private Erschließungsstraße (Bestand)
- Gehweg (Bestand)
- potentielle Gehwegerschließung (Planung)
- Erschließungsstraße (Planung), inklusive Korridor
- Erschließungsbereich (Planung)

### Erschließungsbereich Wegacker - Feldweg

Im Gebiet Wegacker - Feldweg sollen zwei neue Stichstraßen oder eine durchgehende Straße zur Erschließung der einzelnen Grundstücke der Wohnbebauung errichtet werden. Auf diesen Straßen sollen die Rechte für einen öffentlichen Fuß- und Radweg gesichert werden. Die ostseitige Stichstraße führt zur Privatstraße Wegacker, die westseitige Stichstraße führt zur Gemeindestraße Feldweg. Beide Straßen sollen mit einem Fußweg verbunden werden. Die genaue Festlegung des Straßen- und Wegeverlaufs erfolgt im Zuge der Detailplanung der Bauungen mit den Grundstückseigentümern (genaue Lage des Gebietes Wegacker - Feldweg siehe Plandarstellung Schnifis | Straßen- und Wegekonzept | Planung vom 01.02.2023).

Eventuell kommt es zu einem Umlegungsverfahren gemäß § 44 ff RPG. Die konkrete Lage dieser Erschließungsstraßen wird erst durch die Erarbeitung eines Umlegungsplanes definiert.

Gemäß SUP-Ausnahmeverordnung LGBI 35/2015 ist für diese Straße keine Umwelterheblichkeitsprüfung oder Umweltprüfung nach §17 StrG erforderlich, da der beabsichtigte Korridor von 40 m vollständig innerhalb des äußeren Siedlungsrandes liegt und die Gemeindestraße nicht für die Verbindung mit einer anderen Gemeinde wichtig ist.

### Erschließungsbereich Unterhalde - Kobel/Ändrabach

Im Gebiet Unterhalde - Kobel/Ändrabach soll eine neue Straße zur Erschließung der einzelnen Grundstücke der Wohnbebauung errichtet werden, um sie möglichst direkt mit der Gemeindestraße Unterhalde und Ändrabach zu verbinden. Auf dieser Straße sollen die Rechte für einen öffentlichen Fuß- und Radweg gesichert werden. Die genaue Festlegung des Straßen- und Wegeverlaufs erfolgt im Zuge der Detailplanung der Bebauungen mit den Grundstückseigentümern (genaue Lage des Gebietes Unterhalde - Kobel/Ändrabach siehe Plandarstellung Schnifis | Straßen- und Wegekonzept | Planung vom 01.02.2023).

Eventuell kommt es zu einem Umlegungsverfahren gemäß § 44 ff RPG. Die konkrete Lage dieser Erschließungsstraßen wird erst durch die Erarbeitung eines Umlegungsplanes definiert.

Gemäß SUP-Ausnahmereverordnung LGBl 35/2015 ist für diese Straße keine Umwelterheblichkeitsprüfung oder Umweltprüfung nach §17 StrG erforderlich, da der beabsichtigte Korridor von 40 m vollständig innerhalb des äußeren Siedlungsrandes liegt und die Gemeindestraße nicht für die Verbindung mit einer anderen Gemeinde wichtig ist.

### Erschließungsbereich Feldweg West (in Richtung Dünserstraße)

Im Gebiet Feldweg soll eine neue angestrebte Straße zur Erschließung der einzelnen Grundstücke der Wohnbebauung errichtet werden, um sie möglichst direkt mit der Gemeindestraße Feldweg zu verbinden. Auf dieser Privatstraße sollen die Rechte für einen öffentlichen Fuß- und Radweg gesichert werden. Die genaue Festlegung des Straßen- und Wegeverlaufs erfolgt im Zuge der Detailplanung der Bebauungen mit den Grundstückseigentümern (genaue Lage des Gebietes Feldweg West (in Richtung Dünserstraße) siehe Plandarstellung Schnifis | Straßen- und Wegekonzept | Planung vom 01.02.2023).

Eventuell kommt es zu einem Umlegungsverfahren gemäß § 44 ff RPG. Die konkrete Lage dieser Erschließungsstraßen wird erst durch die Erarbeitung eines Umlegungsplanes definiert.

Gemäß SUP-Ausnahmereverordnung LGBl 35/2015 ist für diese Straße keine Umwelterheblichkeitsprüfung oder Umweltprüfung nach §17 StrG erforderlich, da der beabsichtigte Korridor von 40 m vollständig innerhalb des äußeren Siedlungsrandes liegt und die Gemeindestraße nicht für die Verbindung mit einer anderen Gemeinde wichtig ist.

### Erschließungsbereich Berggasse Ost (Gasal in Richtung Seilbahn)

Im Gebiet Berggasse Ost (Gasal in Richtung Seilbahn) soll eine neue Straße zur Erschließung der einzelnen Grundstücke der Wohnbebauung errichtet werden, um sie möglichst direkt mit der zukünftigen Gemeindestraße Berggasse zu verbinden. Auf dieser Straße sollen die Rechte für einen öffentlichen Fuß- und Radweg gesichert werden. Die genaue Festlegung des Straßen- und Wegeverlaufs erfolgt im Zuge der Detailplanung der

Bebauungen mit den Grundstückseigentümern (genaue Lage des Gebietes Berggasse Ost (Gasal in Richtung Seilbahn) siehe Plandarstellung Schnifis | Straßen- und Wegekonzept | Planung vom 01.02.2023).

Eventuell kommt es zu einem Umlegungsverfahren gemäß § 44 ff RPG. Die konkrete Lage dieser Erschließungsstraßen wird erst durch die Erarbeitung eines Umlegungsplanes definiert.

Gemäß SUP-Ausnahmereverordnung LGBI 35/2015 ist für diese Straße keine Umwelterheblichkeitsprüfung oder Umweltprüfung nach §17 StrG erforderlich, da der beabsichtigte Korridor von 40 m vollständig innerhalb des äußeren Siedlungsrandes liegt und die Gemeindestraße nicht für die Verbindung mit einer anderen Gemeinde wichtig ist.

### Erschließungsbereich Untere Quadra

Im Gebiet Untere Quadra ist langfristig die Ausdehnung des Hauptsiedlungsgebietes vom Siedlungsrand 2 auf den Siedlungsrand 3 angedacht. Zur Erschließung der einzelnen Grundstücke sollen eine oder mehrere Verbindungsstraßen zur Haupteerschließungsstraße L 54 Jagdbergstraße errichtet werden. Auf dieser Straße sollen die Rechte für einen öffentlichen Fuß- und Radweg gesichert werden. Wichtig ist eine Fußwegeverbindung zwischen der Haupteerschließungsstraße L 54 Jagdbergstraße und Alte Landstraße im östlichen Bereich des Erschließungsbereiches.

Diese neue Erschließung ist erst längerfristig im Zuge der Ausdehnung des Hauptsiedlungsgebietes vom Siedlungsrand 2 auf den Siedlungsrand 3 festzulegen. Die genaue Festlegung des Straßen- und Wegeverlaufs erfolgt im Zuge der Detailplanung der Bebauungen mit den Grundstückseigentümern (genaue Lage des Gebietes Untere Quadra siehe Plandarstellung Schnifis | Straßen- und Wegekonzept | Planung vom 01.02.2023).

Eventuell kommt es zu einem Umlegungsverfahren gemäß § 44 ff RPG. Die konkrete Lage der Erschließungsstraßen wird erst durch die Erarbeitung eines Umlegungsplanes definiert.

Gemäß SUP-Ausnahmereverordnung LGBI 35/2015 ist für diese Straße keine Umwelterheblichkeitsprüfung oder Umweltprüfung nach §17 StrG erforderlich, da die beabsichtigte Straße vollständig innerhalb des äußeren Siedlungsrandes liegt und die Gemeindestraße nicht für die Verbindung mit einer anderen Gemeinde wichtig ist.

### **2.2.2 Neue Radverkehrs- bzw. Fußgängerverbindungen**

Das bestehende Fußwegenetz soll durch neue Fußwege ergänzt werden. Grundsätzlich wird angestrebt, auf allen bestehenden Privatstraßen auch öffentliche Fuß- und Radwegverbindungen zu errichten bzw. die Durchgangs- und Fahrrechte zu sichern.

Im Straßen- und Wegekonzept sind neue Radverkehrs- und Fußwegverbindungen auf Basis folgender Planungen berücksichtigt:

- Flächenwidmungsplan der Gemeinde Schnifis
- Spiel- und Freiraumkonzept Schnifis 2012
- Räumliches Entwicklungskonzept Schnifis 2013
- Quartiersentwicklungskonzept Schnifis Dorfkerne (in Bearbeitung)

Die neuen Radverkehrs- bzw. Fußgängerverbindungen sind in der Plandarstellung Schnifis | Straßen- und Wegekonzept | Planung vom 01.02.2023 dargestellt.

Gemäß SUP-Ausnahmereverordnung LGBl 35/2015, §1 lit. d ist für die Neufestlegung oder Änderung eines Korridors für einen Rad- oder Fußweg keine Umwelterheblichkeitsprüfung oder Umweltprüfung nach §17 StrG erforderlich.

### 2.2.3 Weitere Maßnahmen zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer und zur Erhöhung der Attraktivität des nicht motorisierten Verkehrs

Gem. §16 Straßengesetz hat das Straßen- und Wegekonzept auch Aussagen über die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer und zur Erhöhung der Attraktivität des nicht motorisierten Verkehrs zu enthalten. Dazu ist festzuhalten, dass eine zentrale Zielsetzung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes 2013, welches die Grundlage zum Straßen- und Wegekonzept bildet, die Förderung des nicht motorisierten Verkehrs beinhaltet.

Neben den o.g. Maßnahmen sind folgende Maßnahmen im Straßen- und Wegekonzept zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer und zur Erhöhung der Attraktivität des nicht motorisierten Verkehrs berücksichtigt:

- Bewusstseinsbildung für die Bedürfnisse der Fußgänger und öffentliche Darstellung der Fußwege.
- Entwicklung von neuen Fußwegverbindungen sowie Weiterentwicklung bestehender Verbindungen durch Lückenschlüsse.
- Entwicklung von Fußwegverbindungen abseits der Hauptdurchzugsstraßen und öffentlichen Gemeindestraßen.
- Unterstützung der Schaffung von Sitzgelegenheiten entlang der Fußwege im Rahmen des Spiel- und Freiraumkonzeptes Schnifis 2012.
- Prüfen von Gefahrenstellen und Erarbeitung von Verbesserungsmöglichkeiten an der L 54 Jagdbergstraße gemeinsam mit dem Land Vorarlberg.

## 3 Anhang: Dokumentation der eingelangten Stellungnahmen

### 3.1 Stellungnahme des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, Abt. VIa – Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten

Mit Schreiben vom 22.12.2022 wurden dem Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. VIa – Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten das Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde Schnifis zur Kenntnis gebracht und diese zum Einbringen einer allfälligen Stellungnahme bis zum 20.01.2023 eingeladen.

Seitens des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, Abt. VIa – Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten gingen im Zuge dieser Frist folgende Stellungnahmen ein:

### 3.2 Stellungnahmen der Nachbargemeinden

Mit Schreiben vom 22.12.2022 wurden den Nachbargemeinden Düns, Dünserberg, Röns, Schlins, Bludesch, Thüringerberg und Thüringen das Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde Schnifis zur Kenntnis gebracht und diese zum Einbringen einer allfälligen Stellungnahme bis zum 20.01.2023 eingeladen.

Seitens der Nachbargemeinden gingen im Zuge dieser Frist folgende Stellungnahmen ein:

### 3.3 Stellungnahmen im Zuge des Auflageverfahrens

Das öffentliche Auflageverfahren wurde im Zeitraum vom 22.12.2022 – 20.01.2023 durchgeführt und an der Amtstafel und im Internet kundgemacht bzw. mit einem redaktionellen Bericht auf der Homepage der Gemeinde Schnifis erläutert.

Im Zuge des Auflageverfahrens erging eine Anfrage von einer BürgerInnen an die Gemeinde, diese wurden beantwortet. Es wurden während der Auflagefrist folgende schriftliche Stellungnahmen eingebracht: